

Preisregelung

der Gemeindegewerke Rhein Zabern für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Ersatzversorgung Gewerbe (Stand: Dezember 2021)

Diese Preisregelung gilt für die Fälle der Ersatzversorgung gem. § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für Gewerbekunden, die einen Verbrauch von über 100.000 kWh/Jahr in Niederspannung haben. Gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind wir als Grundversorger berechtigt, für die Ersatzbelieferung solcher Kunden gesonderte allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Im Übrigen richtet sich die Stromlieferung nach § 38 EnWG i. V. m. der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

§ 1 Preis

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen.

(2) Der Gesamtpreis besteht aus einem verbrauchsabhängigen Verbrauchs- und Leistungspreis sowie einem monatlichen Grundpreis.

(3) Der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis ergibt sich aus dem Energiepreis zuzüglich der folgenden zusätzlichen Komponenten. Die zusätzlichen Komponenten sind

- EEG-Umlage,
- KWKG-Umlage,
- § 19 StromNEV-Umlage,
- Offshore-Netzumlage,
- Umlage für abschaltbare Lasten,
- Netzentgelte,
- Entgelt für den Messstellenbetrieb,
- Stromsteuer,
- Umsatzsteuer,

wie nachfolgend näher beschrieben. Diese Komponenten werden auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

(4) Die Höhe der in Abs. 3 genannten zusätzlichen Komponenten richtet sich jeweils nach den für den betreffenden Abrechnungszeitraum veröffentlichten Beträgen gemäß §§ 2 bis 11.

§ 2 EEG-Umlage

(1) Mit der EEG-Umlage werden Strommengen gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Sie ist verbrauchsabhängig.

(2) Die EEG-Umlage entspricht jeweils der Höhe nach der bundesweit einheitlichen EEG-Umlage, die die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 3 der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten (netztransparenz.de) veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die Umlage für die Letztverbraucher ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der EEG-Umlage in diesem Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem Internetlink netztransparenz.de sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die EEG-Umlage einsehbar.

§ 3 KWKG-Umlage

(1) Die Umlage aus dem Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) ist verbrauchsabhängig.

(2) Die KWKG-Umlage entspricht jeweils der Höhe nach der bundesweit einheitlichen KWKG-Umlage, die die Übertragungsnetzbetreiber gemäß §§ 26a und 26b KWKG für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten (netztransparenz.de) veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die Umlage für die Letztverbraucher ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der KWKG-Umlage zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem Internetlink netztransparenz.de sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die KWKG-Umlage einsehbar.

(3) Wenn und soweit der Lieferant für den Kunden wegen einer Privilegierung gem. § 27a, 27b oder 27c KWKG, soweit für den Kunden alle für die Privilegierung vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, eine KWKG-Umlage in geringerer Höhe als dem jeweiligen Regelsatz schuldet, stellt der Lieferant dem Kunden die KWKG-Umlage nur in der anfallenden Höhe in Rechnung.

§ 4 § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage

(1) Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage ist verbrauchsabhängig.

(2) Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage entspricht jeweils der Höhe nach der bundesweit einheitlichen § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, die die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG (in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung) für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten (netztransparenz.de) veröffentlichen. Es wird dabei zwischen drei verschiedenen Letztverbrauchergruppen unterschieden: Die Letztverbrauchergruppe A umfasst Strommengen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Lieferstelle. Die Letztverbrauchergruppe B umfasst die Umlagehöhe für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge an einer Lieferstelle. Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind und deren Stromkosten für selbst verbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB übersteigen, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbst verbrauchte Strombezüge eine reduzierte Umlage. Sie werden der Letztverbrauchergruppe C zugeordnet. Letztverbraucher, die die Begünstigungen der Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie im Fall der Letztverbrauchergruppe C das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.

(3) Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage in diesem Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem Internetlink netztransparenz.de sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage einsehbar.

§ 5 Offshore-Netzumlage

(1) Die Offshore-Netzumlage ist verbrauchsabhängig.

(2) Die Offshore-Netzumlage entspricht der Höhe nach der bundesweit einheitlichen Offshore-Netzumlage, die die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG (in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung) und § 17f Abs. 5 EnWG i. V. m. §§ 27 bis 28 und § 30 des KWKG (in der jeweils geltenden Fassung) für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten (netztransparenz.de) veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die Offshore-Netzumlage ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Offshore-Netzumlage in diesem Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Änderung. Unter dem Internetlink netztransparenz.de sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die Offshore-Netzumlage einsehbar.

(3) Wenn und soweit der Lieferant für den Kunden wegen einer Privilegierung gem. § 17f Abs. 5 EnWG i. V. m. § 27a, 27b oder 27c KWKG, soweit für den Kunden alle für die Privilegierung vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, eine Offshore-Netzumlage in geringerer Höhe als dem jeweiligen Regelsatz schuldet, stellt der Lieferant dem Kunden die Offshore-Netzumlage nur in der anfallenden Höhe in Rechnung.

§ 6 Umlage für abschaltbare Lasten

(1) Die Umlage für abschaltbare Lasten ist verbrauchsabhängig.

(2) Die Umlage für abschaltbare Lasten entspricht jeweils der Höhe nach der bundesweit einheitlichen Umlage für abschaltbare Lasten, die die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG (in der jeweils geltenden Fassung) für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die Umlage für abschaltbare Lasten ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Umlage zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem Internetlink netztransparenz.de sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die Umlage für abschaltbare Lasten einsehbar.

§ 7 Netzentgelte

Das Netzentgelt entspricht dem für den betreffenden Lieferzeitraum veröffentlichten Netzentgelt des örtlichen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die Lieferstelle liegt, und wird vom Lieferanten entsprechend der Berechnungslogik des Netzbetreibers ermittelt. Die KWKGUmlage und die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage und die Umlage für abschaltbare Lasten werden gesondert nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen berechnet. Das von dem Kunden zu zahlende Netzentgelt beinhaltet auch Konzessionsabgaben.

§ 8 Blindarbeitspreis

Der Blindarbeitspreis entspricht dem für den betreffenden Lieferzeitraum veröffentlichten Blindarbeitspreis des örtlichen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die betreffende Lieferstelle liegt, und wird vom Lieferanten entsprechend der Berechnungslogik des Netzbetreibers und entsprechend den vom örtlichen Netzbetreiber gemessenen Werten ermittelt.

§ 9 Entgelt für den Messstellenbetrieb

(1) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb entspricht dem für den betreffenden Lieferzeitraum veröffentlichten Entgelt für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Lieferstelle liegt, und wird vom Lieferanten anhand der im Lieferzeitraum an der Lieferstelle eingebauten Messeinrichtung entsprechend der Berechnungslogik des grundzuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.

(2) Sollte anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden sein, ist das Entgelt für den Messstellenbetrieb nicht an den Lieferanten, sondern direkt an den Dritten zu zahlen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter Messstellenbetrieb beauftragt wurde. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, hat er die für den Lieferanten dadurch entstehenden Kosten zu tragen (z. B. für die Stornierung einer falsch gelegten Rechnung).

§ 10 Stromsteuer

(1) Alle oben genannten Preisbestandteile sind Nettopreise, zu denen die Stromsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe dazugerechnet wird.

(2) Soweit und solange der Kunde von der Stromsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Stromsteuergesetzes (StromStG) oder nach § 4 StromStG befreit ist und dies jeweils vor Lieferbeginn durch Vorlage einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG bzw. § 4 StromStG gegenüber dem Lieferanten nachweist, braucht der Kunde keine Stromsteuer zu zahlen. Ergeben sich beim Kunden Änderungen in Bezug auf die Stromsteuerbefreiung, ist er verpflichtet, den Lieferanten hierüber unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn seine Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG oder § 4 StromStG aufgehoben, widerrufen oder in sonstiger Weise beendet wird. Sollte der Lieferant trotz der Vorlage der Stromsteuerbefreiung des Kunden als Stromsteuerschuldner in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Kunde, den Lieferanten von diesen Ansprüchen freizustellen.

§ 11 Umsatzsteuer

Auf den Gesamtbetrag (inkl. Stromsteuer) wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

§ 12 Änderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Höhe einer oder mehrerer der in § 1 Abs. 3 genannten zusätzlichen Komponenten, so erfolgt eine zeitanteilige Berechnung der betreffenden zusätzlichen Komponente(n) innerhalb des Abrechnungszeitraums.